

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 14

Thema: Vereinfachung im Unterhaltsrecht

Leitung: Vors. Richter am OLG Prof. Dr. Alexander Schwonberg

Arbeitskreisergebnis

Nr.	Thesen de lege lata	Ja	Nein	Enth.
1	Das Unterhaltsrecht soll nachhaltig vereinfacht und die unterhaltsrechtlichen Leitlinien vereinheitlicht werden.	23	0	4
2.	Der Erwerbstätigenbonus soll abgeschafft werden.	27	2	1
3.	Pauschalierte berufsbedingte Aufwendungen sollten in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien einheitlich mit einer Obergrenze geregelt werden. Eine konkrete Berechnung bleibt unberührt.	23	0	4
4.	Bei der Berechnung - auch des mehrjährigen -Unterhaltsrückstands sollte in der Regel ein einheitlicher Einkommensdurchschnitt gebildet werden.	21	2	5
5	In den unterhaltsrechtlichen Leitlinien sollte der Begriff des Nettoeinkommens einheitlich definiert werden.	23	0	4
6	Der monatliche Unterhaltsanspruch beim Ehegattenunterhalt und nach § 1615I BGB ist großzügig zu runden.	20	0	2
7	Der Ehegattenunterhalt sollte der Höhe nach auf Fälle beschränkt werden, in denen er mehr als 10 % des bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltsberechtigten beträgt. Oder: Der Anspruch auf Ehegattenunterhalt, der rechnerisch unterhalb von 50 € liegt, ist nicht zu titulieren, es sei denn, dass Existenzminimum des Berechtigten ist nicht gewahrt.	2	15	4
		17	3	2
8	Das Gericht soll von den Vorschriften der §§ 235, 236 FamFG Gebrauch machen.	21	0	0
	De lege ferenda			
8	Der Gesetzgeber sollte § 1578 BGB dahingehend ändern, dass der Gedanke der „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse“ umgesetzt wird.	19	0	5
9	Der Arbeitskreis empfiehlt deshalb, dass in § 1578 BGB (entsprechende Änderung bei § 1361 Abs. 1 BGB) formuliert wird: „Das Maß des Unterhalts ergibt sich aus den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen. Es gilt der Grundsatz der Halbteilung.“	22	0	2

10	§ 1578b BGB sollte dahin geändert werden, dass eine Befristung des nachehelichen Unterhalts mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts – abhängig von der Dauer der Ehe – die Regel ist.	12	9	1
11	Die Dauer der Befristung ist pauschalierend an der Dauer der Ehe zu bemessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Pauschalierung abgewichen werden.	14	5	4
12	In der Regel soll eine Befristung mit $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ der Ehezeit (bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) bemessen werden.	8 1 7		6
13	Abweichungen davon sind insbes. im Hinblick auf die Dauer des gezahlten Trennungsunterhalts möglich.	17	1	4
14	Die Befugnisse aus §§ 235, 236 FamFG gelten auch im Verfahren, in denen isoliert oder im Wege des Stufenantrags ein Auskunftsantrag nach § 1605, 1580 BGB geltend gemacht wird.	20	0	1